



Sitzungsvorlage

Amt/Abteilung: Amt für Recht und öffentliche Ordnung Datum: 30.08.2011	Aktenzeichen: 310-11.EWL		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	05.09.2011	Vorberatung	
Hauptausschuss	13.09.2011	Vorberatung	
Verwaltungsrat Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau	15.09.2011	Entscheidung	
Stadtrat	27.09.2011	Entscheidung	

Betreff:

Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem EWL über die Durchführung von Widerspruchsverfahren

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat/ der Verwaltungsrat beschließt, die in Anlage beigefügte „Zweckvereinbarung über die Durchführung der Widerspruchsverfahren des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau (EWL), Anstalt des öffentlichen Rechts, durch die Stadt Landau in der Pfalz“ nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde abzuschließen. Die Verwaltung wird ermächtigt, mögliche noch von der Genehmigungsbehörde ADD geforderte redaktionelle Änderungen umzusetzen.

Begründung:

Mit der Überführung des EWL in eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ist der EWL gemäß § 73 VwGO auch für die Durchführung der Widerspruchsverfahren bei Widersprüchen gegen Bescheide des EWL zuständig geworden.

In der Vergangenheit hat sich jedoch gezeigt, dass sich die Behandlung der Widersprüche auch aus diesem Bereich durch den Stadtrechtsausschuss in mündlicher und öffentlicher Verhandlung unter Einbeziehung des Sachverständigen der vom Stadtrat gewählten Beisitzer und unter sachkundiger Leitung eines Juristen der Rechtsabteilung außerordentlich bewährt hat. Dazu tragen auch insbesondere die speziell für Rechtsausschüsse bestehenden Verfahrensregelungen der AGVwGO bei. Der Stadtrechtsausschuss wird als unabhängige Instanz vom Bürger akzeptiert, eine geringe Klagequote ist die Folge.

Um eine sachgerechte Bearbeitung der Widersprüche beim EWL selbst zu ermöglichen, müsste eine Widerspruchsstelle mit entsprechender personeller und sachlicher Ausstattung eingerichtet werden. Eine Entscheidung durch einen Rechtsausschuss sieht das Gesetz für rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts nicht vor.

Um den Bürgern weiterhin die neutrale und fachkundige Prüfung ihrer Einwände gegen Entscheidungen des EWL zu gewährleisten und auch zur Vermeidung höherer Kosten durch die Einrichtung einer eigenen Widerspruchsstelle zu vermeiden wird vorgeschlagen, die Zuständigkeit für die Durchführung der Widerspruchsverfahren und Entscheidung über die Widersprüche durch die anliegende Zweckvereinbarung auf die Stadt zu übertragen.

Auswirkung:

keine

Anlagen:

Entwurf der Zweckvereinbarung

Beteiligtes Amt/Ämter: Bgm, Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb,
Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung, Hauptamt

Schlusszeichnung: OB

An empty rectangular box with a black border, intended for a signature or stamp.